

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

12.07.19

Sport im Land Bremen in Gefahr durch geplantes Mikroplastik-Verbot der EU?

Wir fragen den Senat:

Wie viele vereinseigene und öffentliche Kunstrasenplätze gibt es in Bremen und Bremerhaven und wie viele davon wären von den Plänen der EU-Kommission betroffen, dass in den Kunstrasenplätzen verwendete Plastikgranulat ab 2021 zu verbieten?

Wie hoch schätzt der Senat die Kosten für den gegebenenfalls erforderlichen Umbau betroffener Sportplätze und wie lange würden derartige Umrüstungen dauern?

Wie beabsichtigt der Senat mit den öffentlichen Kunstrasenplätzen umzugehen und in welcher Form wird der Senat die betroffenen Vereine unterstützen?

Marco Lübke, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

In der Stadt Bremen gibt es 47 Kunstrasenplätze und in der Stadt Bremerhaven sieben. Davon sind 30 Kunstrasenplätze in Bremen und sieben in Bremerhaven mit Gummi/Sand-Gemisch verfüllt. Von diesen 37 Plätzen im Land Bremen sind 31 in öffentlicher Hand und 6 privat bzw. vereinseigen. Da es keine Meldepflicht für private Sportanlagen gibt, kann die tatsächliche Zahl der Kunstrasenplätze in privatem Besitz jedoch gegebenenfalls von der oben genannten abweichen.

Zu Frage 2:

Die EU plant, anders als in einigen Medien berichtet, derzeit kein Verbot von Kunstrasenplätzen. Sie prüft derzeit, wie der Einsatz von Mikroplastik verringert werden kann. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) untersucht daher derzeit, welche Auswirkungen eine mögliche Beschränkung des Einsatzes von Mikroplastik-Granulat hätte. Die EU hat daher mittlerweile Medienberichte einer schnellen Schließung von Kunstrasenplätzen dementiert.

Es ist weiterhin nicht geklärt, wie, falls notwendig, eine Sanierung der Kunstrasenplätze mit Mikrogranulat exakt durchgeführt werden kann. Von daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage über Kosten und den zeitlichen Umfang getroffen werden.

Die entsprechenden Gremien der Bremischen Bürgerschaft, insbesondere dabei die Deputation für Sport, werden durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert werden.

Zu Frage 3:

Das Land Bremen setzt sich als Vorsitzland der Sportministerkonferenz für angemessene Übergangszeiträume ein. Die Sanierung der mit Gummi/Sand verfüllten öffentlichen Kunstrasenplätze wird je nach zeitlicher Vorgabe der EU, Prioritätensetzung und Bedarf im Rahmen der Sanierung öffentlicher Sportanlagen in der Verantwortung der Kommunen vorgenommen. Eine Unterstützung bei der Sanierung der Vereinsplätze ist zu gegebener Zeit im Rahmen der Sportförderung der Kommunen Bremerhaven und Bremen zu prüfen.

2.

22.07.19

Arzneimittelengpässe in Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern kam es in den vergangenen Monaten wie im Weser Report vom 16. Juni 2019 beschrieben zu Arzneimittelengpässen im Land Bremen?
2. Wie schätzt der Senat die aktuelle Lage hinsichtlich der Lieferung von Arzneimitteln ein?
3. Inwiefern ist die Versorgungssicherheit für die Bremerinnen und Bremer gesichert und inwiefern wird erwogen, vorbeugende Schritte zu unternehmen, um die Versorgungssicherheit jederzeit zu gewährleisten?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Das Land Bremen ist wie alle übrigen Bundesländer von Lieferengpässen betroffen. Insbesondere in den vergangenen Monaten kam es vermehrt zu Lieferengpässen für Arzneimittel der verschiedensten Anwendungsgebiete.

Bei den meisten dieser Lieferengpässe im Land Bremen handelte es sich jedoch um Arzneimittel, für die Alternativpräparate auf dem deutschen Markt vorhanden waren, so dass hierbei wirkstoff- und dosisgleiche Arzneimittel abgegeben werden konnten.

Im Dezember 2018 wurde für den saisonalen Grippeimpfstoff ein bundesweiter Versorgungsengpass vom Bundesministerium für Gesundheit befristet festgestellt. Auf Grundlage dieses Versorgungsengpasses wurde für das Land Bremen eine Allgemeinverfügung erlassen, welche den Import für diesen Impfstoff zuließ. Der festgestellte Versorgungsmangel konnte mit dieser Steuerungsmaßnahme schnell kompensiert werden.

Zu Frage 2:

Es ist festzustellen, dass in den letzten Jahren Lieferengpässe zwar tendenziell häufiger auftreten, aber nur temporär vorhanden sind. Ein manifester Versorgungsmangel, aus dem eine Patientengefährdung oder Krisensituation abgeleitet werden kann, lag und liegt in Bremen bislang nicht vor.

Zu Frage 3:

Die vorhandenen Kompensationsmöglichkeiten wie zum Beispiel Importgenehmigungen auf Grundlage von Allgemeinverfügungen und Einzelimporte sind bislang im Land Bremen gute Steuerungsinstrumente, um festgestellte Versorgungsengpässe versorgungsrelevanter Arzneimittel auszugleichen.

Im Rahmen von Bund-Ländersitzungen und im sogenannten Pharmadialog zwischen behördlichen Vertretern und Vertretern der Pharmaindustrie wurde in den letzten Jahren darüber hinaus bereits ein Bündel an weiteren Maßnahmen auf den Weg gebracht.

So konnte in Form einer Selbstverpflichtung der Pharmazeutischen Unternehmer ein verbessertes und nunmehr transparentes Meldeverfahren bei Arzneimittellieferengpässen eingerichtet werden. Es wird zudem von Seiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte eine stetig aktualisierte Übersicht von Lieferengpässen versorgungsrelevanter Arzneimittel geführt und öffentlich einsehbar auf dessen Homepage eingestellt.

Längerfristige zusätzliche Maßnahmen werden im Hinblick auf künftige Lieferengpässe auf Bundesebene dennoch weiter eruiert.

Im Hinblick auf die zumeist ins Ausland verlagerte Wirkstoffproduktion sollten nach Auffassung des Senats Maßnahmen auf Bundesebene geprüft werden, die es ermöglichen, die Wirkstoffproduktion z.T. wieder nach Deutschland zu verlagern, da eine direkte Kausalität zwischen Wirkstofflieferengpass und Arzneimittelengpass besteht.

3.

22.07.19

Taktverringern bei der Nordwestbahn

Wir fragen den Senat:

1. Mit welchen Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr und den Individualverkehr von und nach Bremen-Nord ist durch eine Verringerung des Taktes bei der Nordwestbahn zu rechnen und wie gedenkt der Senat den Folgen entgegenzusteuern?

2. Welche grundsätzlichen und eminenten ökonomischen Aspekte liegen der Taktverringern nach Farge und Vegesack zugrunde?

3. Welche Möglichkeiten stehen dem Senat bei Vertragsbruch oder der Verletzung des Erfüllungsauftrages zur Verfügung, beziehungsweise hat das Land Bremen ein Sonderkündigungsrecht und ab wann kann dieses angewendet werden?

Thore Schäck, Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die NordWestBahn hat angekündigt, ab dem 10.08.2019 zur Stabilisierung des Verkehrs im Netz der Regio-S-Bahn folgende Takte zu verringern: Am Samstag und Sonntag wird das Angebot der Linie RS1 zwischen Vegesack und Farge von einem 30-Minuten-Takt auf einen 60-Minuten-Takt verringert. Ebenfalls am Samstag wird zwischen Vegesack und dem Bremer Hauptbahnhof der im Jahr 2018 eingeführte 15-Minuten-Takt wieder auf einen 30-Minuten-Takt verringert.

Es ist die Aufgabe der NordWestBahn, im Falle von planmäßigen Zugausfällen für einen Schienenersatzverkehr zu sorgen.

Durch die angekündigte Taktverringerung auf der RS1 erwartet der Senat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Individualverkehr. Innerhalb von Bremen-Nord wird es (Rück-) Verlagerungen von Fahrten auf die Linien der BSAG geben.

Allerdings besteht die Gefahr, dass die Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs dadurch stark negativ beeinflusst wird und Menschen auf den Motorisierten Individualverkehr ausweichen. Dies steht den Zielen des Senats entgegen.

Zu Frage 2:

Nach Aussage der NordWestBahn sind die Angebotseinschränkungen durch einen Mangel an Triebfahrzeugführern begründet, der bundesweit besteht.

Zu Frage 3:

Ein Sonderkündigungsrecht des Vertrages besteht nicht. Im vorliegenden Fall kann der Vertrag gekündigt werden, wenn die NordWestBahn dauerhaft oder wiederholt trotz mindestens zweimaliger Abmahnung gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstößt. Allerdings sind bei einer Entscheidung über eine Kündigung auch die möglichen Auswirkungen auf die Fahrgäste zu berücksichtigen. Sofern die angekündigten Maßnahmen der NWB keine nachhaltige Verbesserung des Verkehrs zeitnah erzielen, wird die angekündigte Abmahnung erfolgen.

Die bestehenden Kapazitäts- und Fahrplaneinschränkungen führen zu Pönalen und Vertragsstrafen, die von der NordWestBahn an die Aufgabenträger zu zahlen sind. Im Zeitraum Januar bis Juni 2019 beliefen sich diese Zahlungen auf rund 1,5 Mio. Euro.

4.

22.07.19

Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

Welche Beschäftigungsverhältnisse konnten seit Inkrafttreten des Teilhabechancen-gesetzes am 1. Januar 2019 ohne Umwidmung aus anderen Programmen bereits zusätzlich geschaffen werden (bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven angeben)?

Welche Art von Arbeitsplätzen konnten bei privaten Unternehmen und im öffentlichen Dienst mit den Fördermöglichkeiten des Gesetzes bereits geschaffen werden?

Inwiefern konnten die Zielgruppen nach Ansicht des Senats mit dem neuen Gesetz zusätzlich erreicht werden und wo sieht der Senat noch Verbesserungsbedarf?

Sigrid Grönert, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Eine IT-gestützte Auswertung der ohne Umwidmung aus anderen Programmen seit Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes zusätzlich geschaffenen Beschäftigungsverhältnisse ist für die Stadt Bremen nicht möglich. Es kann lediglich eine Gesamtübersicht aller bis zum Juli 2019 erfassten Eintritte gegeben werden.

Bis Juli 2019 konnten 310 Eintritte über § 16i SGB II realisiert werden. Von den zum Ende 2018 noch bestehenden geförderten Beschäftigungen aus dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe wurde der Großteil in eine Förderung nach § 16i SGB II umgewandelt.

Über §16e SGB II konnten 35 Eintritte bis zum Juli 2019 realisiert werden. Keines der Beschäftigungsverhältnisse war vorher in Förderung durch ein anderes Programm.

In Bremerhaven findet neben der zentralen Erfassung der Beschäftigungsverhältnisse eine parallele Erfassung nach Vorförderung statt. In Bremerhaven konnten mit Stand Juli 2019 95 Beschäftigungsverhältnisse ohne Vorförderung geschaffen werden.

Zu Frage 2:

Bei privaten ArbeitgeberInnen konnten geförderte Tätigkeiten bei privaten ArbeitgeberInnen zum Beispiel als HelferInnen in der Landwirtschaft, im Handwerk oder als PlatzwartIn/ HausmeisterIn realisiert werden.

Im öffentlichen Dienst werden geförderte Beschäftigungen zum Beispiel im Bereich Büro / Verwaltung oder im Archiv realisiert.

Zu Frage 3:

Vor Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes existierte kein Regelinstrument im SGB II, welches eine Förderung in diesem Umfang ermöglichte. Der Senat begrüßt daher die Bundesinitiative und unterstützt die Umsetzung des Gesetzes mit zusätzlichen Förderungen, beispielsweise für Lohnkosten, die nicht durch die Jobcenter übernommen werden können oder für eine fachgerechte Anleitung der Beschäftigten. Insbesondere begrüßt der Senat die Absenkung der Voraussetzungen für die Förderung für Personen mit Kindern sowie für Personen mit Schwerbehinderung. Zusätzlich wird sich der Senat dafür einsetzen, auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Zielgruppen z.B. Frauen, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund, ältere Personen ausreichend zu berücksichtigen.

5.

24.07.19

Masernschutzimpfungen im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat den Gesetzentwurf eines Masernschutzgesetzes des Bundesgesundheitsministers und welche Änderungen beabsichtigt er im Gesetzgebungsverfahren einzubringen?
2. Wie hoch schätzt der Senat die Anzahl der Kinder im Land Bremen, die keine Masernschutzimpfung erhalten haben (bitte nach den beiden Stadtgemeinde unterscheiden und angeben, wie viele Kinder aus gesundheitlichen Gründen keine Impfung erhalten konnten)?
3. Was wird bereits jetzt getan, um die Impfquote im Land Bremen zu erhöhen und Impflücken, insbesondere bei älteren Jahrgängen, zu schließen?

Dr. Magnus Buhler, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Um das Ziel eines möglichst umfassenden Schutzes gegen Masern zu erreichen, befürwortet der Senat im Grundsatz die verbindliche Einführung einer Impfpflicht wie im Entwurf des Masernschutzgesetzes vorgesehen, dies wann immer möglich in Kombination mit verstärkter Aufklärung.

Das geplante Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig.

Bremen hat sich gleichwohl in die Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren eingebracht und eine Reihe von pragmatischen Vorschlägen zur Umsetzung vorgelegt. Es wird allerdings darauf verwiesen, dass möglichst auch ältere Menschen wie auch Personen mit Migrationshintergrund ohne Krankenversicherungsschutz von einer Impfpflicht erfasst werden sollten.

Zu Frage 2:

Es liegen keine verlässlichen Daten zur Anzahl der nicht geimpften bzw. aus konkreten gesundheitlichen Gründen nicht geimpften Kinder vor. Die Anzahl wird als gering eingeschätzt. Einschätzungen der Bremer Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven zum Impfstatus leiten sich aus den verpflichtenden Schuleingangsuntersuchungen und der Vorlage der in diesem Rahmen vorgelegten Impfausweise ab.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden hiernach dabei zuletzt für ca. 85 % der untersuchten Kinder beziehungsweise in Bremerhaven für ca. 75 % der untersuchten Kinder Impfausweise vorgelegt. Aus den vorgelegten Impfausweisen verschiedener Jahrgänge ergeben sich Masernimpfquoten von 91,3 % für Kinder der Stadtgemeinde Bremen beziehungsweise von 94,8 % für Kinder der Stadtgemeinde Bremerhaven. Für die Berechnung der Impfquote wird als erfolgreiche Grundimmunisierung eine mindestens zweimalige Impfung herangezogen. Für das Land Bremen ergibt sich eine Masernimpfquote von rund 92 %. Anzustreben ist eine Impfquote von rund 95 %. Die Gesundheitsämter wie auch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wirken darauf hin, dass mit der Vorstellung zu den Schuleingangsuntersuchungen auch die Impfausweise vorgelegt werden, um ein vollständiges Bild über den Impfschutz erhalten zu können.

Zu Frage 3:

Der Senat begrüßt und verfolgt grundsätzlich alle sinnvollen Maßnahmen zur Erhöhung der Impfquoten. Die bewährte Orientierung an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch Institut (STIKO) im Sinne von öffentlichen Impfeempfehlungen sowie eine intensive Aufklärung haben sich als sinnvoll erwiesen und sollen weiter intensiviert werden, insbesondere auch mit Blick auf ältere Jahrgänge.

Es finden in Schulen und Kindertagesstätten Impfberatungen durch den *Öffentlichen Gesundheitsdienst* wie auch im *niedergelassenen Bereich* durch Hausärztinnen und Hausärzte sowie Ärztinnen und Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin statt. Derzeit wird eine Kooperation hinsichtlich einer interdisziplinären Impfsprechstunde durch das Gesundheitsamt Bremen angestrebt und bereits mit den Krankenkassen erörtert.

Regelmäßig befasst sich der *Bremer Impftag* (die nächste Veranstaltung findet am 18. September 2019 an der Universität Bremen statt) im Sinne einer extern organisierten Fachfortbildung mit der Thematik, ebenfalls unter Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Ist der Start der generalistischen Pflegeausbildung in Gefahr?

Wir fragen den Senat:

Wie ist der aktuelle Sachstand der Verhandlungen zwischen dem Land Bremen als beteiligter Kostenträger der generalistischen Pflegeausbildung sowie den Ausbildungs-trägern und bis wann rechnet der Senat mit einem erfolgreichen Abschluss der Gespräche?

Welches zahlenmäßige Schüler-Lehrer-Verhältnis erachtet der Senat in der Ausbildung für sinnvoll und inwiefern drücken sich finanzielle Bedarfe in den angebotenen Ausbildungspauschalen des Landes Bremen aus?

Inwiefern ist nach Ansicht des Senats der Start der generalistischen Pflegeausbildung im Jahr 2020 in Bremen und Bremerhaven vor diesem Hintergrund gefährdet?

Rainer Bensch, Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Am 22.05.2019 fand der letzte offizielle Verhandlungstermin zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern zu den Pauschalen für die neue Pflegeausbildung ab 2020 statt. Insgesamt gab es drei Verhandlungstermine, bei denen keine Einigung über die angemessene Höhe der Pauschalen erzielt werden konnte. Die Leistungserbringer kündigten daraufhin die Anrufung der Schiedsstelle an. Von Seiten der Ressorts Gesundheit und Soziales wurden in Folge mehrere Sondierungsgespräche mit den Leistungserbringern, Schulträgern und den Kranken-,Pflegekassen geführt, sodass die Verhandlungen über die Höhe der Pauschalen zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung und zur Finanzierung der Kosten für die Pflegeschulen Ende Juli 2019 erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Zu Frage 2:

Das Lehrer-Schüler-Verhältnis ist in § 9 des Pflegeberufgesetzes geregelt. Hier soll das Verhältnis für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Auszubildenden entsprechen (1:20). Der Senat hat vom Recht des Landes Gebrauch gemacht und sich aus qualitativen Gesichtspunkten für ein Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:15 ausgesprochen und entsprechend festgeschrieben. Unter besonderen Bedingungen können davon Ausnahmen gemacht werden, die zukünftig in der Bremischen Pflegeberufumsatzverordnung geregelt werden.

Die Ende Juli vereinbarte Pauschale zur Finanzierung der praktischen Ausbildung wurde für das Jahr 2020 in der Höhe von 7.950 Euro und für das Jahr 2021 in der Höhe von 8.166 Euro je Auszubildendem festgelegt. Hier besteht keine Verknüpfung zu dem Lehrer-Schüler-Verhältnis.

Die vereinbarte Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird nach dem Lehrer-Schüler-Verhältnis und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitgeberkosten je Lehrkraft differenziert. Die Pauschale für das Jahr 2020 wurde in der Höhe von 7.990,00 Euro bis 8.790,00 Euro und für das Jahr 2021 in einer Höhe von 8230,00 Euro bis 9.054,00 Euro festgelegt. Bei Pflegeschulen, bei denen die Bruttoarbeitgeberkosten je Lehrkraft unter 85.000 Euro liegen, kommt es zu Abschlägen.

Zu Frage 3:

Vor dem skizzierten Hintergrund sieht der Senat keine Gefährdung des Starts der neuen Pflegeausbildung in Bremen und Bremerhaven.

Kommt die Schulgeldfreiheit für alle Schülerinnen und Schüler der Therapieberufe?

Wir fragen den Senat:

Inwiefern und mit welchen konkreten Positionen begleitet der Senat die Gespräche des Bremer Lehrinstituts für Physiotherapie (BLIPHT) mit Krankenhausbetreibern, damit die Beteiligung der Krankenkassen an der Finanzierung der Schulgeldfreiheit rechtlich möglich wird?

Welche Folgen sieht der Senat auf das BLIPHT zukommen, sollte die Schulgeldfreiheit dort nicht vollständig greifen und wie bewertet er mögliche negative Konsequenzen vor dem Hintergrund der Fachkräftegewinnung in den Therapieberufen?

Inwiefern ist der Senat dazu bereit, die vollständige Schulgeldfreiheit für die Schülerinnen und Schüler des BLIPHT aus Mitteln des Landes sicherzustellen und welcher Betrag wäre insgesamt für das restliche Jahr 2019 sowie die Jahre 2020 und 2021 notwendig?

Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Der Senat vertritt die Position, dass der Betriebsübergang des BLIPHT zum Klinikbetreiber eine rechtlich eindeutige Situation schaffen wird – ähnlich wie es durch den Betriebsübergang der anderen drei Bremer Therapieschulen zur Gesundheit Nord gGmbH gelungen ist. Auf diese Weise kann die Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen erwirkt werden. Insofern sollte ein ähnliches Modell auch für das BLIPHT umgesetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Gespräche seit Monaten durch Moderation und fachliche Begleitung zwischen dem BLIPHT und einem privaten Krankenhausträger.

Zu Frage 2:

Auch durch die räumliche Nähe zu Niedersachsen wäre im Falle einer dauerhaften Erhebung von Schulgeld durch das BLIPHT ein gravierender Wettbewerbsnachteil zu erwarten. Ein Abwandern von Bewerberinnen und Bewerbern wäre somit sehr wahrscheinlich. Für die Fachkräftegewinnung im Bereich der Physiotherapie wären für Bremen insofern negative Konsequenzen zu erwarten, als dass das BLIPHT aktuell jährlich 26 bis 28 PhysiotherapeutInnen ausbildet. Würden die Ausbildungsplätze des BLIPHT nicht oder nicht vollständig besetzt werden, liefe diese Entwicklung einem notwendigen und vom Senat angestrebten Anstieg der Ausbildungszahlen in den nächsten Jahren entgegen.

Zu Frage 3:

Die Umsetzung des rechtlich sicheren Weges des Betriebsübergangs zu einer Klinik wird seit Anfang dieses Jahrs vorbereitet und durch das BLIPHT und andere Akteure aktiv unterstützt. Die Aktivitäten erscheinen durchaus erfolversprechend, so dass der Senat derzeit keine Notwendigkeit der Bereitstellung der Mittel für die vollständige Schulgeldfreiheit für die Schülerinnen und Schüler des BLIPHT sieht.

Für die Monate September bis Dezember 2019 wären eine Aufstockung von der aktuell praktizierten teilweisen Übernahme hin zur vollen Übernahme des Schulgeldes notwendig. Der Aufstockungsbetrag belief sich auf insgesamt ca. 70 T€, die im Haushalt nicht berücksichtigt wurden. Für die Folgejahre beliefen sich die Kosten bei einer Vollübernahme des Schulgeldes auf jeweils ca. 400 T€.

Elbvertiefung setzt bremische Häfen unter Druck

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, damit die Außenweservertiefung zeitnah beginnen kann?
2. Wie wird der Senat sich für eine schnelle Ausweitung von Kooperationen zwischen der deutschen Hafenlandschaft und für eine norddeutsche Hafenstrategie, um im internationalen Wettbewerb nicht an Boden zu verlieren, einsetzen?
3. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat kurzfristig, um Bremens Seehäfen zu stärken und welche langfristige Strategie verfolgt der Senat bezüglich Wettbewerbsfähigkeit und Spezialisierung?

Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Außenweser ist eine Bundeswasserstraße, d.h. die Baumaßnahmen werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt geplant und durchgeführt. Gleichwohl begleitet die Freie Hansestadt Bremen als Antragsteller diesen Prozess intensiv.

Zu Frage 2:

Die Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft ist sowohl national als auch international auf eine Vielzahl von Standorten mit unterschiedlichen Leistungsprofilen ausgerichtet. Sie ist daher gleichermaßen geprägt von Kooperationen und wettbewerblichen Strukturen. Beispiele hierfür sind Unternehmen wie die BLG Logistics Group, die Eurogate GmbH und andere. Die Unternehmen treffen hinsichtlich der Frage ihrer Zukunftsentwicklung und auch zu möglichen Kooperationen innerhalb der Hafenlandschaft eigenständige, auf wirtschaftlichen Aspekten beruhende Entscheidungen. Die Freie Hansestadt Bremen hat in der Vergangenheit gemeinsam mit Niedersachsen den JadeWeserPort entwickelt. Darüber hinaus werden die bremischen Häfen auf internationalen Messen und Veranstaltungen zum Teil gemeinsam mit den Vermarktungsgesellschaften anderer deutscher Seehäfen vermarktet. Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern werden immer fallweise unter Berücksichtigung des Nutzens für die bremischen Häfen durchgeführt.

Zu Frage 3:

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Häfen werden die bereits begonnenen und beschlossenen Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur umgesetzt. Zudem wird der Bestand durch kontinuierliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gesichert. Außerdem erfolgt auch im Hinblick auf die mittel- und langfristige Strategie eine gezielte Weiterentwicklung der bremischen Häfen und deren Anbindungen auf der Schiene, dem Wasser und der Straße. Der Senat hat hierzu umfangreiche Planungen auf den Weg gebracht und wird diese Investitionsstrategie fortsetzen.

Personalsituation bei der Nordwestbahn (NWB)

Wir fragen den Senat:

1. Ist es zutreffend, dass die NWB selbst keine duale Ausbildung zur Lokführerin/zum Lokführer anbietet, sondern lediglich eine elfmonatige Umschulung, für die eine bereits absolvierte Berufsausbildung Voraussetzung ist?
2. War bei Vergabe des laufenden wie des zukünftigen ÖDLA (öffentlicher Dienstleistungsauftrag) die Durchführung von Berufsausbildungen zur Lokführerin/zum Lokführer ein Vergabekriterium und wenn nein, warum nicht?
3. Erwartet der Senat neuerliche Zahlungen aus Vertragsstrafen der NWB und wie können die resultierenden Einnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation für die vom Zugausfall betroffenen Menschen im Bremer Norden, Westen und Osten eingesetzt werden?

Falk Wagner, Dr. Andreas Bovenschulte und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die NordWestBahn führt Qualifizierungslehrgänge durch, bei denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Triebfahrzeugführerschein für Eisenbahnfahrzeuge nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung nach 9 bis 11 Monaten erlangen können. Eine vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ist dafür nicht erforderlich.

Zu Frage 2:

Im Vergabeverfahren für das Verkehrsnetz Weser-Ems, das im März 2014 begonnen wurde, ist erstmals in Bremen die Ausbildung von Personal Bestandteil eines Verkehrsvertrages im Schienenpersonennahverkehr geworden. Ebenso sieht das im Jahr 2018 durchgeführte zweite Vergabeverfahren für das Verkehrsnetz der Regio-S-Bahn mit Betriebsaufnahme im Dezember 2021 die Ausbildung von Personal vor. Hier sind jährlich acht erfolgreiche Abschlüsse für Triebfahrzeugführer den Aufgabenträgern nachzuweisen.

Das können sowohl die 9 bis 11monatigen Qualifizierungslehrgänge als auch die Abschlüsse einer dreijährigen Ausbildung zum „Eisenbahner im Betriebsdienst“ sein.

Zum Zeitpunkt des ersten Vertragsabschlusses für die Leistungen der Regio-S-Bahn im Jahr 2007 mit Betriebsaufnahme im Dezember 2010 waren Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für Triebfahrzeugführer noch ausgeglichen und ein Mangel an Triebfahrzeugführern nicht vorhersehbar, so dass keine entsprechenden Vorgaben erforderlich waren.

Zu Frage 3:

Derzeit fährt die NordWestBahn auf der Linie RS1 ein Ersatzkonzept, das trotz fehlender Triebfahrzeugführer einen stabilen Fahrplan gewährleisten soll. Die dadurch entstehenden Kapazitäts- und Fahrplaneinschränkungen führen zu Pönalen und Vertragsstrafen, die von der NordWestBahn an die Aufgabenträger zu zahlen sind. Im Zeitraum Januar bis Juni 2019 beliefen sich diese Zahlungen auf rund 1,5 Mio. Euro.

Eine gezielte Entschädigung der von diesen Angebotseinschränkungen betroffenen Fahrgäste ist nicht möglich, da der Kreis der Betroffenen durch die ausgegebenen Fahrausweise nicht klar abzugrenzen ist. Vor diesem Hintergrund werden die an die Aufgabenträger zurückfließenden Mittel in den weiteren Ausbau des SPNV-Systems in Bremen gegeben.

Um zukünftig bei Zugausfällen oder anderen Störungen, die zu Verspätungen führen, den Kunden eine Entschädigung anbieten zu können, hat der VBN gemeinsam mit den Aufgabenträgern Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen, Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) und dem Land Bremen in den vergangenen 1,5 Jahren eine Mobilitätsgarantie entwickelt, die bis Mitte 2020 eingeführt werden soll: auf allen Linien des VBN gilt dann ein Entschädigungsanspruch ab 20 Minuten Verspätung von 50 % des Ticketpreises, mindestens aber 2 Euro. Die erforderlichen Gremienbeschlüsse sind für den September 2019 vorgesehen.

10.

14.08.19

Lebensmittel spenden statt wegwerfen

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat eine gesetzliche Verpflichtung von Supermärkten, Lebensmittel nach Überschreiten des Mindesthaltbarkeitsdatums und vor Entsorgung als Abfall an Hilfsorganisationen wie den örtlichen Tafeln als Spende anzubieten?

2. Wie bewertet der Senat die von Hamburg geplante entsprechende Bundesratsinitiative für ein Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung im Hinblick auf die von der Bundesernährungsministerin Julia Klöckner favorisierte Freiwilligkeit und beabsichtigt der Senat der Initiative aus Hamburg beizutreten?

Falk Wagner, Ute Reimers-Bruns, Dr. Andreas Bovenschulte und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Senat begrüßt Initiativen, um die Verschwendung von noch genießbaren Lebensmitteln einzuschränken und diese damit den Hilfsorganisationen zuzuführen. Durch eine Verpflichtung zur Spendenabgabe soll die Lebensmittelverschwendung gegenüber dem heute praktizierten System über die Freiwilligkeit nochmals verringert werden.

Zu Frage 2:

Der Senat begrüßt die von Hamburg geplante Bundesratsinitiative und beabsichtigt dieser beizutreten. Mit dieser Initiative soll die Bundesregierung aufgefordert werden, Lebensmittelbetriebe des Handels ab einer bestimmten Größe zur Spende von sicheren Lebensmitteln, deren Verkauf nicht mehr vorgesehen ist, zu verpflichten.